



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
30-01-(2024-1053)

bearbeitet von:  
DI Melanie Dobernigg-Lutz/Mikulik

elektronisch erreichbar:  
post@staedtebund.gv.at

An die  
Mitgliedsgemeinden  
des Österreichischen Städtebundes

Wien, 15. Juli 2024  
**Rundschreiben Nr. 15/2024**  
**EU Renaturierungsgesetz – erste**  
**Informationen zu den finalen Inhalten**  
**und nächste Schritte aus**  
**Städtebundsicht**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 17. Juni 2024 hat Bundesministerin Leonore Gewessler, BMK, für Österreich dem EU-Renaturierungsgesetz (Nature Restoration Law) zugestimmt, wodurch dieses noch 2024 in Kraft treten wird (Deutsche Fassung vom 24. Juni 2024 unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-74-2023-REV-1/de/pdf>). Ziel des EU-Renaturierungsgesetzes ist die Wiederherstellung von 20% der geschädigten Ökosysteme unionsweit.

Die Intention des Gesetzes, degradierte Ökosysteme wiederherzustellen und Grünräume zukünftig noch stärker zu schützen, wurde vom Städtebund grundsätzlich begrüßt. In den Städten und Gemeinden gibt es bereits viele wichtige Initiativen im Bereich Bodenverbesserung, Wiederaufforstung, städtische Begrünung, Erhalt von Moor-, Sumpf und Heidegebieten etc., die teilweise das EU-Renaturierungsgesetz schon vorwegnehmen.

Kritik galt aus Sicht der Städte daher vor allem den Vorgaben in **Artikel 8 „Wiederherstellung städtischer Ökosysteme“**. Aufgrund der darin vorgeschriebenen stetigen Zunahme des Grünraums innerhalb des Stadtgebiets wurde eine starke Einschränkung des notwendigen Wachstums für diese aktuell und auch zukünftig bevölkerungsreichen Räume befürchtet: Erwägungsgrund (48) *„...Damit städtische Grünflächen weiterhin die erforderlichen Ökosystemdienstleistungen erbringen können, sollte ihr Verlust aufgehalten werden und sollten die Grünflächen wiederhergestellt und vergrößert werden ...“*. Ein erster Verhandlungserfolg war, dass hierzu *„...grüne Infrastruktur und naturbasierte Lösungen wie Dach- und Fassadenbegrünung in die Gestaltung von Gebäuden integriert werden...“* können.

Die grundsätzliche Betroffenheit einer Stadt/Gemeinde ergibt sich aus dem Verstädterungsgrad gemäß Artikel 4b Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003. Laut diesem weisen 168 Mitglieder des Österreichischen Städtebundes sowie weitere 218 österreichische Gemeinden einen Verstädterungsgrad von „1“ (Städte und dicht besiedelte Gebiete) oder „2“ (Kleinstädte und Vororte) auf (vgl. Liste im Anhang).

Nach einigen inhaltlichen Adaptierungen im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses besteht nun zumindest die Möglichkeit, Städte und Gemeinden mit einem Grünanteil von mehr als 45 % bis 2030 aus Artikel 8 (1) auszunehmen:

*Art 8 (1) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2030 sicher, dass in städtischen Ökosystemgebieten, ..., **kein Nettoverlust** an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. **Für die Zwecke dieses Absatzes können** die Mitgliedstaaten die städtischen Ökosystemgebieten, in denen der **Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt**, von dieser nationalen Gesamtfläche **ausnehmen**.*

Dies ist sicherlich für viele Städtebundmitglieder bereits ein Kriterium. Für alle übrigen gilt, dass sie im Zuge eines „Nationalen Wiederherstellungsplans“ in Zukunft nachweisen müssen, dass der innerstädtische Grünraum mehr geworden ist.

*Art. 8 (2) Ab 1. Januar 2031 müssen die Mitgliedstaaten einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, erreichen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist*

Der Nachweis wird für jede Gemeinde einzeln erhoben und anschließend über ganz Österreich kumuliert. Die Zuständigkeit für den nationalen Wiederherstellungsplan und damit die finale Entscheidung über Abgrenzungen liegt jedoch beim Bund, die Umsetzung von Artikel 8 aber zum Beispiel bei den Raumordnungsabteilungen der Bundesländer. Der Österreichische Städtebund hat daher in seiner Resolution zum 73. Städtetag die folgende Forderung verabschiedet:

#### XIV. Stadt- und Regionalpolitik

*15. Der Österreichische Städtebund ersucht daher die neue Bundesregierung für den Fall eines Beschlusses des „Nature Restoration Law“ über die Österreichische Raumordnungskonferenz einen breiten Austausch zur Erarbeitung der Grundlagen für die Wiederherstellungspläne - insb. zu Art. 8 „Restoration of urban ecosystems“ - aufzusetzen.*

Das EU-Renaturierungsgesetz enthält zahlreiche weitere Vorgaben zur Wiederherstellung von Ökosystemen (Zustandsbewertung der Lebensraumtypen, Priorisierung der Umsetzung in Natura2000-Gebieten, Verhältnis zu den Bestimmungen der FFH-RL, Zielsetzung der Lebensmittelsicherheit und mögliche Auswirkungen auf Erweiterung des Siedlungsgebiets sowie Gewährleistung der Flexibilität bei der Wiederherstellung städtischer Ökosysteme, Reduzierung der Lichtverschmutzung, etc.), die auf die Mitglieder des Österreichischen Städtebundes zutreffen könnten. Diese werden in den entsprechenden Fachausschüssen für Umwelt, Stadtgärten, Raumordnung, Stadtvermessung etc. in den kommenden Sitzungen von den FachexpertInnen weiter erläutert.

Laut aktuellen Informationen soll das EU-Renaturierungsgesetz noch im Sommer 2024 in Kraft treten. Der Tag des Inkrafttretens ist auch der Bezugszeitpunkt für die nachfolgenden Berechnungen der Zu- bzw. Abnahme des

städtischen Grünraums. Außerdem hat Österreich ab Inkrafttreten zwei Jahre Zeit, gemeinsam am Wiederherstellungsplan zu arbeiten.

Wir werden Sie über aktuelle Entwicklungen und Beratungen laufend informieren, ua. online, ÖGZ, etc., und ersuchen im Gegenzug, dem Generalsekretariat Ihrerseits über wesentliche Maßnahmen oder Beratungen (zB mit Ihrem Bundesland) zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär

Anhang:

- **EU-Renaturierungsgesetz, Stand 24. Juni 2024**, dt. Fassung
- **Liste der betroffenen Mitglieder des Städtebunds**